

29.05.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

TOP 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 27 der BR-Drs. 231/1/02 wie folgt beschließen:

Zu § 3 Abs. 8 - neu -

Dem § 3 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Hat die zuständige Behörde bei Deponien **der Klassen 0, I, II oder III** auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, so können die Anforderungen entsprechend herabgesetzt werden. Soweit es sich um Monodeponien nach Absatz 4 Satz 2 handelt, gilt dies entsprechend."

Begründung:

Die Deponierichtlinie enthält in Anhang I insbesondere Anforderungen an Standortvoraussetzungen und Abdichtungssysteme für Deponien. Bei Verabschiedung der Richtlinie war der Kommission bewusst, dass kaum ein Mitgliedstaat über eine ausreichende Anzahl geeigneter Standorte verfügt, bei denen die Anforderungen der Ziffern 3.1 bis 3.3 des Anhanges I vollständig erfüllt werden können. Die Deponierichtlinie enthält in Ziffer 3.4 daher eine sinnvolle Ausnahmeregelung, die Abweichungen von den grundsätzlichen Anforderungen der Ziffern 3.1 bis 3.3 zulässt. Diese Regelung entspricht den bisherigen deutschen Vorschriften, da sowohl die TA Siedlungsabfall als auch die TA Abfall in der Ziffer 2.4 Abweichungen von den Anforderungen der jeweiligen Technischen Anleitungen zulassen.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

Durch die DepV ist die Deponierichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Die DepV enthält keine Ausnahmeregelung, die der Ziffer 3.4 des Anhanges I der Deponierichtlinie entspricht. Auch die bisherige Ausnahmeregelung aus den Technischen Anleitungen wird nicht in die DepV übernommen. Nach Inkrafttreten der DepV würden damit in Deutschland schärfere Anforderungen an die Deponierung gelten als in den anderen europäischen Mitgliedstaaten. Dies würde zu entsprechenden Wettbewerbsnachteilen der deutschen Wirtschaft führen.

Den Genehmigungsbehörden wird auch nicht der Spielraum eingeräumt, der angesichts der zahlreichen Fallgestaltungen in der Praxis zwingend erforderlich ist. Dieses ist aber auch aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich. Denn in den neunziger Jahren sind die Anlagen zur Beseitigung von spezifischen Massenabfällen an den Stand der Technik angepasst worden. Bei solchen Deponien, die nicht den Regelfall der TA Abfall darstellen, haben die Genehmigungsbehörden bei ihren Entscheidungen die Ziffer 2.4 der TA Abfall herangezogen. Bei diesen Anlagen sind mit teilweise erheblichen finanziellen Aufwendungen z. B. Umschließungsmaßnahmen (vertikale Dichtwand), die Errichtung von Tiefendrainagen oder eine längerfristige Sickerwasserhaltung mittels hydraulischer Maßnahmen umgesetzt worden. Es hat sich gezeigt, dass die Schutzziele des § 10 KrW-/AbfG (Gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung) auch durch individuelle technische Lösungen erreicht werden können. Diese Handlungsmöglichkeiten müssen deshalb auch in der DepV berücksichtigt und eröffnet werden. Dies erfolgt durch die Übernahme der Ziffer 3.4 des Anhanges I der Deponierichtlinie in den o.g. neuen Absatz 8.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Eine Ausnahmeregelung kann nicht nur auf Deponien, die unter den Anwendungsbereich der DepV fallen, beschränkt bleiben, sondern muss auch die Deponien erfassen, die unter den Anwendungsbereich der Abfallablagerungsverordnung fallen. Deshalb muss anstatt der Bezugnahme auf Deponien „nach Absatz 1“ eine Aufzählung der Deponieklassen erfolgen.